Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Lt. Beschluss der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 23.09.2022

Gültig ab 01.01.2023

Das Grundsätzliche ist in der Satzung geregelt

Beiträge

Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus, d.h. vor dem 01.01 des Jahres zu zahlen. Einen Erlaubnisschein zum Fischfang kann es nur geben, wenn der Beitrag bezahlt ist.

Es gelten folgende Monatsbeiträge:

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Mo	onat/ Jahr	
Vollmitglied	7,50 €	90,00€	
Mitangelnder Partner	3,50 €	42,00€	
Jugendliche	3,00€	36,00 €	
Passives Mitglied (darf in Vereinsgewässer nicht ange	eln) 1,60 €	19,20€	
Familientarif 1 Vollmitglied, mitangelnder Partner und alle Kinder bis 18 Jahre	13,50 €	162,00€	
Familientarif 2 Zwei Vollmitglieder und alle Kinder bis 18 Jahre	16,00 €	192,00 €	
Ermäßigte Beiträge:			
Azubis, Studenten (Erstausbildung bis 27 Jahre)	5,00 €	60,00€	
Rollstuhlfahrer	4,00 €	48,00 €	
Ermäßigte Beiträge müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen			
nachgewiesen werden			
Beiträge sind jährlich zu entrichten!			

Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren sind zusammen mit dem zu zahlenden Jahresbeitrag vor dem Eintritt fällig und zurzeit in bar zu entrichten.

Es gelten folgende Aufnahmegebühren:

Aufnahmegebühr	20,00€
Besatzgeld	100,00€
Sportfischerpass	5,00€
Kaution Universalschlüssel	10,00€

Weitere Gebühren

Porto	(kann jederzeit angepasst werden)	0,85 bzw. 1,60 €
Mahnkos	sten	3,00€
Ersatzbe	eitragsmarke	15,00€

Arbeitsdienstersatzgeld

Jedes aktive Mitglied ist bis zum Ende des 65. Lebensjahr verpflichtet den jährlichen Arbeitsdienst zu leisten oder ein Ersatzgeld zu zahlen

Dieser beträgt zur Zeit

-für Erwachsene	75,00 €
-für Jugendliche (12-18 Jahre)	25.00 €

Hiervon ausgenommen sind Senioren/-innen über 65 Jahre sowie Mitglieder des Vorstandes, Fischereiaufseher und Gewässerobmänner.

Mitglieder mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50% mit Nachweis.

Ausgleichszahlung für nicht abgegebene Fangliste

Alle aktiven Mitglieder müssen ihre Fanglisten (auch die Fehlanzeige ohne Fang)

Bis zum 10.01.des folgenden Jahres an den Obmann der Abfischkommision zu schicken. Adresse steht auf der Fangmeldung.

Andernfalls ist eine Ausgleichszahlung von 30 € zu entrichten.

Inkrafttreten:

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 0101.2023 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt ausgesprochenen Vergünstigungen bleiben weiterhin bestehen.

Der Vorstand